

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1960

Nummer 41

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
21. 10. 60	Verordnung über die Übertragung von Befugnissen auf die Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster . . . . .	bei 2030	341
11. 10. 60	Verordnung zur Aufhebung der Anordnung für den Gewerbebetrieb der Personen, die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen . . . . .	7101	341
11. 10. 60	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1961 (Umlagefestsetzungsverordnung 1961) . . . . .	780	342
12. 10. 60	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1961 (Umlagefestsetzungsverordnung 1961) . . . . .	780	342
17. 10. 60	über die . . . der zuständigen Behörden nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung . . . . .	92	342
18. 10. 60	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg den Gemeinden Obersprockhövel, Niedersprockhövel, Durchholz, Buchholz und Westerhöde erteilten Genehmigung vom 9. Oktober 1959 — I 22 J-Nr. 1938 — zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Bossel nach Blankenstein (Ruhr) und den hierzu ergangenen Nachträgen . . . . .		342
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
7. 10. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Münster — Coerde Weg — über Telgte nach Ostbevern . . . . .		343

2030

**Verordnung  
über die Übertragung von Befugnissen  
auf die Regierungspräsidenten und die Schul-  
kollegien bei den Regierungspräsidenten  
in Düsseldorf und Münster**

Vom 21. Oktober 1960

§ 1

Auf Grund des § 162 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) übertrage ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister meine Entscheidungsbefugnis über die Bewilligung von Unfallfürsorgeleistungen auf Grund des § 143 des Landesbeamtengesetzes bis zum Beitrage von 250,— DM

für Lehrer an öffentlichen Volksschulen, Realschulen und berufsbildenden Schulen  
auf die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen,  
für Lehrer an öffentlichen höheren Schulen  
auf die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster und  
für Lehrer an öffentlichen höheren Schulen im ehemaligen Land Lippe  
auf den Regierungspräsidenten in Detmold.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1960

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

S ch ü t z

— GV. NW. 1960 S. 341.

7101

**Verordnung zur Aufhebung der Anordnung für den  
Gewerbebetrieb der Personen, die über Vermögens-  
verhältnisse oder persönliche Angelegenheiten  
Auskunft erteilen**

Vom 11. Oktober 1960

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) und des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) wird verordnet:

## § 1

Die Anordnung über den Gewerbebetrieb der Personen, die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 23. Februar 1939 (MBIWI. S. 253) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft.  
Düsseldorf, den 11. Oktober 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Dr. Lauscher

— GV. NW. 1960 S. 341.

## 780

**Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1961 (Umlagefestsetzungsverordnung 1961)**

Vom 11. Oktober 1960

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

## § 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1961 entsprechend dem Beschuß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 26. September 1960 auf drei vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1960

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1960 S. 342.

## 780

**Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1961 (Umlagefestsetzungsverordnung 1961)**

Vom 12. Oktober 1960

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

## § 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1961 entsprechend dem Beschuß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 29. September 1960 auf drei vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1960

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1960 S. 342.

## 92

**Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Vom 17. Oktober 1960

Auf Grund des § 29 Abs. 4 Satz 3 und der Nr. 6, 10, 11, 14 und 15 der Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (BGBI. I S. 271) und der Verordnung vom 7. Juli 1960 (BGBI. I S. 485) wird verordnet:

## § 1

Die Landkreise und kreisfreien Städte als Ordnungsbehörden sind zuständig für Entscheidungen

- nach § 29 Abs. 4 Satz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — mit Ausnahme der die Überwachungsorganisationen betreffenden Entscheidungen —,
- nach Nr. 6, 10, 11, 14 und 15 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1960

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1960 S. 342.

**Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg den Gemeinden Obersprockhövel, Niedersprockhövel, Durchholz, Buchholz und Westerherbede erteilten Genehmigung vom 9. Oktober 1909 — I 22 J-Nr. 1938 — zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Bossel nach Blankenstein/Ruhr und den hierzu eingangenen Nachträgen**

Vom 18. Oktober 1960

Auf Grund des § 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag der Eisenbahngesellschaft Bossel-Blankenstein m.b.H. in Herbede, als Rechtsnachfolgerin der obengenannten Gemeinden, die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Bossel (km 0,000) nach Blankenstein/Ruhr (km 9,385) bis zum 31. Oktober 1990 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlängert:

- Die Eisenbahngesellschaft Bossel-Blankenstein m.b.H. ist berechtigt und verpflichtet, Güterverkehr zu betreiben
  - im Binnenverkehr zwischen den öffentlichen Ladestellen und zwischen den Anschließern und den öffentlichen Ladestellen,
  - im Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn zwischen den Übergabebahnhöfen Bossel-Ost und Blankenstein (Ruhr) Süd und den Anschließern und den öffentlichen Ladestellen.

Die Bahn unterliegt den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Vorschriften.

- Die Spurweite der Bahn beträgt 1,435 m.  
Als Triebfahrzeuge sind Fahrzeuge mit Verbrennungsmaschinen sowie Dampflokomotiven zugelassen.
- Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13 und 21 des Landeseisenbahngesetzes sind unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen des Betriebes und der Anlagen der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzugeben.
- Die Eisenbahngesellschaft Bossel-Blankenstein m.b.H. ist verpflichtet,
  - der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Er-

- eignisse im Betrieb der Eisenbahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,  
b) für die Eisenbahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Rechungsjahres die geprüfte Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen,  
c) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle monatliche und jährliche Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen,  
d) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,  
e) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen und  
f) die unter d) und e) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

Die in der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 9. Oktober 1909 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bedingungen treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1960

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:  
Dr. Beine

— GV. NW. 1960 S. 342.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 7. Oktober 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Münster — Coerder Weg — über Telgte nach Ostbevern

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 1. Oktober 1960 S. 153/154 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Münster für den

Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Münster — Coerder Weg — über Telgte nach Ostbevern in den Gemarkungen Hardorf und Telgte-Kspl. im Landkreis Münster sowie in der Gemarkung Ostbevern im Landkreis Warendorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 343.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb:  
August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Gesetz- und Verordnungsbücher, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B nur zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.